

## Hinweise zur Anwendung des Bestbieterprinzips gem. § 8 TVerG LSA

1. Die nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (TVerG LSA) und nach den in § 1 Abs. 2 Satz 1 TVerG genannten Vergabe- und Vertragsordnungen verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise sind nur von demjenigen Bieter, dem nach Abschluss der Wertung der Angebote der Zuschlag erteilt werden soll (dem Bestbieter), vorzulegen.
2. Beabsichtigt die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU), nach Abschluss der Wertung, den Zuschlag auf Ihr Angebot zu erteilen, müssen Sie die nach dem TVerG LSA und nach den in § 1 Abs. 2 Satz 1 TVerG genannten Vergabe- und Vertragsordnungen verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise nach Aufforderung durch die MLU innerhalb einer nach Werktagen bestimmten Frist vorlegen. Die Frist beträgt mindestens 3 Werktage und wird in der Regel 5 Werktage nicht überschreiten. Die Frist beginnt an dem auf die Aufforderung folgenden Werktag.
3. Die nach dem TVerG LSA und nach den in § 1 Abs. 2 Satz 1 TVerG genannten Vergabe- und Vertragsordnungen verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise müssen elektronisch in Textform übermittelt werden.
4. Bei nicht fristgerechter Vorlage der nach dem TVerG LSA und nach den in § 1 Abs. 2 Satz 1 TVerG genannten Vergabe- und Vertragsordnungen verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise wird Ihr Angebot von der Wertung ausgeschlossen. Eine Nachforderung dieser Erklärungen und Nachweise erfolgt nicht.
5. Die MLU weist auch darauf hin, dass die dieser Ausschreibung zu Grunde liegenden Formblätter des VHB Bund noch nicht an die seit dem 01.03.2023 für Sachsen-Anhalt geltende Rechtslage angepasst werden konnten. So verwenden bspw. die in den Ihnen vorliegenden Vergabeunterlagen enthaltenen Formblätter 124 und 212 noch Formulierungen, die dem Bestbieterprinzip des § 8 TVerG LSA widersprechen. Vor diesem Hintergrund bittet die MLU darum, die Formulierungen „Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt,...“ und „Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl gelangt, ...“ (im Formblatt 124) zu ignorieren und stattdessen von folgender Formulierung auszugehen: „Falls mir/uns nach Abschluss der Wertung der Angebote der Zuschlag erteilt werden soll, ...“. Im Formblatt 212 gehen Sie bitte davon aus, dass es unter Ziffer 7.1 statt „Gelangt das Angebot in die engere Wahl, ...“ heißt: „Soll auf das Angebot nach Abschluss der Wertung der Angebote der Zuschlag erteilt werden, ...“.
6. Die im Vergabeverfahren konkret vorzulegenden Erklärungen und Nachweise werden im Formblatt 216 benannt.